

Pressemitteilung

Krankenhausfinanzierung: Steuergelder oder Insolvenz?

Berlin, 13. März 2024 · Bei drohender Insolvenz erhalten kommunale Krankenhäuser und Universitätsklinika finanzielle Unterstützung durch die Länder. Kliniken freigemeinnütziger und privater Träger bekommen keine derartigen Fördermittel. Warum es für sie schwierig ist, rechtliche Ansprüche zu stellen und was problematisch am System der Fallpauschalen (DRG) ist, diskutierten die Teilnehmenden der Veranstaltungsreihe Ärzte und Juristen der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e. V. (AWMF).

„Das System kannibalisiert sich von innen heraus“, konstatierte Prof. Wolfgang Thasler, Chefarzt der Allgemein-, Viszeral-, Thorax- und Minimalinvasiven Chirurgie am Rotkreuzklinikum München. Er berichtete von seinen Erfahrungen an einem Krankenhaus der Schwerpunktversorgung eines freigemeinnützigen Trägers, der sich derzeit im Schutzschirmverfahren zur Vermeidung einer Insolvenz befinde.

Prof. Thasler wies auf die Schwierigkeit der Krankenhausfinanzierung hin und kritisierte in diesem Zusammenhang eine Zwangsbelegung im Rahmen der Notfallversorgung, die in Kliniken der Schwerpunktversorgung besonders ausgeprägt sei. Bei akuten komplexen Fällen lehnten spezialisierte Krankenhäuser und Kliniken der Maximalversorgung häufig Verlegungen ab, weil Patienten möglicherweise nicht versichert seien oder es sich finanziell nicht rentieren würde. „Aus ethischen Gründen behandeln wir diese Patienten selbstverständlich. Nicht selten bleibt das Krankenhaus aber auf den Behandlungskosten sitzen“, erklärte Prof. Thasler. Während kommunal getragene Krankenhäuser beziehungsweise Universitätskliniken Steuermittel erhielten, müssten freigemeinnützige und private Krankenhäuser ohne eine solche zusätzliche Finanzhilfe auskommen. „Daraus entsteht effektiv eine finanzielle Benachteiligung und das geht zu Lasten und auf Kosten der Patientenversorgung“, sagte er.

„Krankenhäuser müssen selbstverständlich ausreichend finanziert werden, die Notwendigkeit eines Defizitausgleiches dürfte daher in der Regel gar nicht bestehen“, erklärte Rechtsanwalt Dr. Peter Sieben, Partner der Kanzlei Quaas und Partner aus Stuttgart. Er verdeutlichte, dass eine kommunale Förderung grundsätzlich zulässig sei, unter Berücksichtigung der Trägervielfalt ergebe sich jedoch aus Art. 28 GG kein Anspruch, da dieser lediglich die Rechte der Kommunen regle. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2016 (I ZR

263/14, Landkreis Calw) verstößt zwar eine europarechtswidrige Beihilfe gegen nationales Wettbewerbsrecht, woraus eventuell ein Unterlassungsanspruch privater oder freigemeinnütziger Krankenhausträger folgen könne. Es ergebe sich daraus aber kein Anspruch auf eigene Förderung. Der Landkreis habe zudem einen besonderen Sicherstellungsauftrag gemäß des Landeskrankenhausgesetzes, woraus sich eine Sonderstellung gegenüber anderen Trägern rechtfertigen lasse. „Der politische Druck ist hoch“, kommentierte Dr. Sieben.

„In Bezug auf die Finanzierung von Krankenhäusern sehe ich das DRG-System kritisch. Es ist völlig intransparent, da Kosten für Leistungen nicht ohne entsprechende Programme zu ermitteln sind“, erklärte er. Hinsichtlich der Festlegung der Fallpauschalen sei es kaum möglich, eine Klage bei eventueller Unterfinanzierung einzureichen, weil schon unklar sei, gegen wen sich die Klage richten sollte. „Die Übertragung des Versorgungsauftrags, in Form eines Vergütungssystems für Krankenhäuser, auf einen privaten Anbieter ist nach meiner Auffassung in der derzeitigen Form verfassungswidrig, weil diese Aufgabe eigentlich dem Gesetzgeber zukommt“, stellte Dr. Sieben fest.

Die Veranstaltungsreihe Arbeitskreis Ärzte und Juristen der AWMF findet zweimal im Jahr statt. Vorgestellt und diskutiert werden Themen, bei denen sich Berührungspunkte zwischen Medizinerinnen und Medizinern sowie Juristinnen und Juristen ergeben.

Weitere Informationen

Vorträge der Veranstaltungsreihe Ärzte und Juristen der AWMF vom 1. und 2. März 2024

Pressekontakt

Katharina Lenz · AWMF-Geschäftsstelle · Birkenstraße 67 · 10559 Berlin
Tel.: 030 263 927 707 · presse@awmf.org · www.awmf.org

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V.

bündelt die Interessen der medizinischen Wissenschaft und trägt sie verstärkt nach außen. Sie handelt dabei im Auftrag ihrer 183 medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Gegründet 1962 mit dem Ziel, gemeinsame Interessen stärker gegenüber dem Staat und der ärztlichen Selbstverwaltung zu positionieren, erarbeitet die AWMF seitdem Empfehlungen und Resolutionen und vertritt diese im wissenschaftlichen und politischen Raum. Die AWMF ist Ansprechpartner für gesundheitspolitische Entscheidungsträger, wie den Gemeinsamen Bundesausschuss, und koordiniert die Entwicklung und Aktualisierung medizinisch-wissenschaftlicher Leitlinien in Deutschland. Jede gemeinnützige Fachgesellschaft in Deutschland kann Mitglied werden, sofern sie sich wissenschaftlichen Fragen der Medizin widmet. Die AWMF finanziert sich vorwiegend durch die Beiträge ihrer Mitgliedsgesellschaften und Spenden.